

Regierungsvorlage zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes und der StPO

Mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle BGBl I Nr 114/2013 wurde die Möglichkeit ausgeweitet, die Prüfung von Verordnungen, Gesetzen und Staatsverträgen beim VfGH zu beantragen. Hervorzuheben ist vor allem die hierdurch geschaffene Möglichkeit, dass auch Personen, die Partei einer von einem ordentlichen Gericht entschiedenen Rechtssache sind, unter bestimmten Voraussetzungen einen solchen Antrag auf Normenkontrolle stellen können.

Die der Novelle entsprechenden einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen sollen nunmehr durch das Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden sollen¹, festgelegt werden. Die Regierungsvorlage hierzu ist am 16.09.2014 beim Nationalrat eingelangt, welcher diese bereits dem Verfassungsausschuss zugewiesen hat.

Die wesentlichsten vorgeschlagenen **Änderungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes** in Bezug auf strafrechtliche Belange im Überblick:

Die Regierungsvorlage sieht vor, dass ein oben erwähnter „Partei“-Antrag auf Normenkontrolle von einer Person erhoben werden kann, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache rechtzeitig ein zulässiges Rechtsmittel erhebt und wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet (§§ 57a Abs 1 und 62a Abs 1 VfGG-RV unter Verweis auf Art 139 Abs 1 Z 4 und 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG). Der Antrag wird unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen sein.

Voraussetzung der Zulässigkeit des Normenkontrollantrags soll die rechtzeitige Erhebung eines zulässigen Rechtsmittels durch den Antragsteller im Ausgangsverfahren sein. Aus diesem Grund soll der Verfassungsgerichtshof gem §§ 57a Abs 5 und 62a Abs 5 VfGG-RV das ordentliche Gericht erster Instanz (bei welchem auch das Rechtsmittel, aus Anlass dessen ein Parteiantrag auf Normenkontrolle gestellt wird, einzubringen ist) unverzüglich vom Parteiantrag auf Normenkontrolle verständigen, da dieses Gericht über die Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit des Rechtsmittels zu entscheiden hat. In weiterer Folge soll das ordentliche Gericht erster Instanz dem Verfassungsgerichtshof seine – auch für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof maßgebliche – Entscheidung über die Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit des Rechtsmittels mitteilen (§§ 57a Abs 5 und 62a Abs 5 VfGG-RV). Wurde das Rechtsmittel verspätet oder unzulässiger Weise eingebracht, soll der VfGH das Normenprüfungsverfahren einzustellen haben.

Das Gericht erster Instanz soll insbesondere auch deshalb verständigt werden, weil die Stellung eines Normenkontrollantrags umfassende Rechtswirkungen entfaltet: Das Rechtsmittelgericht soll bis zur Verkündung bzw Zustellung des Erkenntnisses des VfGH nur solche Handlungen vornehmen oder Anordnungen und Entscheidungen treffen, die durch das Erkenntnis des VfGH nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten (§§ 57a Abs 6 und 62a Abs 6 VfGG-RV).

¹ ErläutRV 263 BlgNR XXV. GP, online abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00263/fname_364553.pdf.

Welches ordentliche Gericht das Verfahren – gegebenenfalls auf Grund der bereinigten Rechtslage – zu führen hat, nachdem der Verfassungsgerichtshof entschieden hat, soll in den Verfahrensvorschriften geregelt werden.²

Die Regierungsvorlage sieht in den §§ 57a Abs 1 und 62a Abs 1 VfGHG überdies vor, dass in bestimmten Fällen der Parteiantrag auf Normenkontrolle verwehrt sein soll. Im strafrechtlichen Zusammenhang ist hier vor allem zu erwähnen, dass gem Z 10 par cit ein solcher Antrag in Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere bei Auslieferung, Übergabe, Rechtshilfe, gegenseitiger Anerkennung und Vollstreckung, unzulässig sein soll. Da in solchen Fällen die Anordnungen ausländischer Behörden umgesetzt werden, welche auf Basis ausländischen Rechts ergehen, können ebendiese Anordnungen nicht der Normenkontrolle des VfGH unterliegen.³

Festzuhalten ist überdies, dass – obwohl nicht ausdrücklich in die Ausnahmetatbestände der §§ 57a Abs 1 und 62a Abs 1 VfGG aufgenommen – auch während des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens ein Normenkontrollantrag unzulässig ist. Den Erläuterungen ist hierzu zu entnehmen, dass ein eigener expliziter Ausnahmetatbestand für das strafprozessuale Ermittlungsverfahren nicht erforderlich sei, da sich dessen Unzulässigkeit bereits aus der Bezugnahme der Art 139 Abs 1 Z 4 und 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG auf „eine von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedene Rechtssache“ ergibt sowie aus dem Umstand, dass in Strafsachen eine mit ordentlichem Rechtsmittel anfechtbare gerichtliche Entscheidung in der Sache jedenfalls erst nach Einbringen der Anklage erfolgen kann.⁴

Änderung der Strafprozeßordnung:

Gemäß den vorgeschlagenen §§ 57a Abs 5 und 62a Abs 5 VfGG hat das Gericht erster Instanz (BG, Einzelrichter des LG, Vorsitzender des Schöffengerichts oder Vorsitzender des Schwurgerichtshofs) den VfGH jedenfalls von seiner Entscheidung über die Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit des eingebrachten Rechtsmittels zu verständigen.

Die vorgeschlagenen Änderungen der StPO dienen der Verständigung des Verfassungsgerichtshofes über Beschlüsse auf Zurückweisung von Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung wegen mangelnder Rechtzeitigkeit oder Zulässigkeit und sollen sicherstellen, dass die jeweils zuständige gerichtliche Instanz dem Verfassungsgerichtshof die Fälle der Zurückweisung eines Rechtsmittels mitteilt.

Das Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden, soll mit 1. 1. 2015 in Kraft treten.

² ErläutRV 263 BlgNR XXV. GP 2, online abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00263/fname_364556.pdf.

³ ErläutRV 263 BlgNR XXV. GP 6.

⁴ ErläutRV 263 BlgNR XXV. GP 3.